



## Hinweise zur Eignungsprüfung

### nach § 112a Abs. 3 DRiG

für Studierende, die zuvor das deutsch-polnische Jurastudium mit dem *magister prawa* abgeschlossen haben

---

#### Vorbemerkungen:

Zuständig für die Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit europäischen juristischen Abschlüssen nach § 112a DRiG ist das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt für die Länder Berlin und Brandenburg (GJPA). Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des GJPA:

<https://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung/erkennung-auslaendischer-abschluesse/artikel.435581.php>

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Voraussetzungen und den Gegenstand der Eignungsprüfung und deren Vor- und Nachteile im Vergleich zur ersten juristischen Prüfung geben; die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Rückfragen richten Sie bitte unmittelbar an das GJPA.

Zitierte Vorschriften aus der SPO sind solche der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 6.7.2016.

#### Allgemeines:

Im Rahmen der Bewerbung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) erfolgt zunächst die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 112a Abs. 1 DRiG. Diese endet **regelmäßig** mit dem Ergebnis, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin den durch die bestandene Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten **nicht** entsprechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat sodann die (ergänzende) **Eignungsprüfung** abzulegen, um die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht und damit die Fähigkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen, nachzuweisen (vgl. § 112a Abs. 3 S. 1 DRiG).

### Voraussetzungen für die Ablegung der Eignungsprüfung (Zugangsvoraussetzungen):

- ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom, das in einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwaltes gemäß § 1EuRAG eröffnet → *magister prava*
- Antrag/Bewerbung auf/um Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (in BE beim Kammergericht Berlin; in BB beim Brandenburgischen OLG)

### Gegenstand der Eignungsprüfung:

Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazugehörigen Verfahrensrechts, § 112a Abs. 3 S. 2 DRiG. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten (Klausuren) der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in S. 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung nachgewiesen wurde, vgl. § 112a Abs. 3 S. 3 DRiG.

Dies sind regelmäßig **alle drei Rechtsgebiete**. Prüfungsstoff: § 3 BbgJAO

Eignungsprüfung	Schriftlicher Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung
entfällt	EuR (Aufgabe für EUV-Studierende gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 BbgJAO)
S I	S I
S II	S II
Z I	Z I
Z II	Z II
Z III	entfällt
ÖR I	ÖR I
ÖR II	ÖR II
Insgesamt 7 Klausuren	Insgesamt 7 Klausuren

### **Bestehen der Eignungsprüfung:**

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn **4** Klausuren mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sind (§ 112a Abs. 4 Nr. 1 DRiG) **und** (kumulativ!) Klausuren in **mindestens zwei** der drei **Rechtsgebiete** bestanden sind, davon **mindestens eine Klausur im Zivilrecht** (§ 112a Abs. 4 Nr. 2 DRiG).

Anders als bei der ersten juristischen Prüfung (vgl. dazu § 7 Abs. 1 S. 4 BbgJAG) ist ein bestimmter Punktedurchschnitt **nicht** erforderlich.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden, § 112a Abs. 5 DRiG.

### **Vorbereitung auf die Eignungsprüfung – Zeitaufwand:**

Studierende, die zuvor das deutsch-polnische Jurastudium absolviert haben, werden nach Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft in der Regel in das 4. Fachsemester eingestuft (der LL.B. *German and Polish Law* ist äquivalent mit der Zwischenprüfung).

Wer die Eignungsprüfung absolvieren will, muss grundsätzlich keine Leistungen aus dem juristischen **Hauptstudium** erbringen: Anders als bei der ersten juristischen Prüfung, müssen die Leistungskontrollen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BbgJAG und §§ 27 ff SPO) für den Zugang zur Eignungsprüfung **nicht** absolviert werden. Das entsprechende Fachwissen, muss man sich aber dennoch aneignen – ein unmittelbarer Einstieg in die „Eignungsprüfungsvorbereitung“ ist wenig erfolgversprechend.

Die eigentliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung verläuft nicht anders als die „Examensvorbereitung“ i.S.d. Vorbereitung auf den **schriftlichen** Teil der Pflichtfachprüfung. Zur Vorbereitung kann selbstverständlich das gesamte Unirep-Angebot (Hauptkurs, Klausurenkurs, Probeexamen usw.) wahrgenommen werden.

Die **universitäre Schwerpunktbereichsausbildung- und Prüfung** (§ 5 Abs. 1 DRiG, § Abs. 2 S. 2 BbgJAG, §§ 34 ff SPO) ist für die Eignungsprüfung **nicht** relevant. Es ist somit insoweit nicht erforderlich, Schlüssel- und Zusatzqualifikationen im Umfang von 8 SWS nachzuweisen (§§ 28 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 SPO).

### **Vor- und Nachteile der Eignungsprüfung gegenüber der ersten juristischen Prüfung:**

Aufgrund der vorteilhaften Umrechnung der im polnischen Prüfungsverfahren erzielten Noten, erzielen Studierende im SPB 6 in der Regel eine hohe Prüfungsgesamtnote; diese fließt zu 30 % in die Gesamtnote für die erste juristische Prüfung ein (§ 5d Abs. 4 S. 4 DRiG).

Anders als bei der ersten juristischen Prüfung gibt es bei der Eignungsprüfung keinen mündlichen Teil. Je nach persönlichen Stärken/Schwächen kann man das als Vor- oder Nachteil ansehen.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist die Feststellung, dass die Eignungsprüfung **bestanden** wurde (Feststellung der Gleichwertigkeit), vgl. § 112a Abs. 6 DRiG. Das bedeutet, man erhält **kein Zeugnis** mit einer Gesamtnote (ggf. Nachteil bei Bewerbungen). Das GJPA weist allerdings in einem Anhang die Einzelergebnisse aus. Sofern man im Anschluss an die Eignungsprüfung den juristischen Vorbereitungsdienst und das 2. Staatsexamen erfolgreich absolviert; verliert dieser Nachteil an Gewicht. Bei Bewerbungen innerhalb Deutschlands ohne 2. Staatsexamen (z.B. Rechtsabteilung in einem Unternehmen, gehobener öffentlicher Dienst) kann das Fehlen eines Zeugnisses über die Erste juristische Prüfung nachteilhaft sein, vermutlich v.a. dann, wenn man sich nicht im grenznahen Bereich bewirbt, wo potentiellen Arbeitgebern die Eignungsprüfung ggf. nicht oder nur kaum bekannt ist.

### **Sonstige Vor- und Nachteile bei Absolvierung der Eignungsprüfung:**

Eignungsprüfung und Erste juristische Prüfung sind unabhängig voneinander, d.h. man kann sowohl die Eignungsprüfung als auch die erste juristische Prüfung (in beliebiger Reihenfolge) absolvieren, sofern die jeweiligen Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung des **Zertifikats „Europarecht“** für besondere Leistungen im Europarecht ist **nicht** möglich, vgl. Punkt 2 lit. b der Ordnung über den Erwerb des Zertifikats Europarecht.

Die bestandene Eignungsprüfung eröffnet grundsätzlich nicht den **Zugang zur Promotion**, vgl. § 8 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 13.01.2016. Hinsichtlich der Promotionsordnungen anderer Fakultäten kann keine Aussage getroffen werden; im Zweifel ist aber davon auszugehen, dass diese die erste juristische Prüfung voraussetzen. Für die Juristische Fakultät der EUV gilt jedoch, dass eine Zulassung nach Maßgabe von §§ 9 Abs. 2-4, 11 ff. der Promotionsordnung in Betracht kommt.